



Mitteilung vom 7. Dezember 2021 / Updates vom 15. März, 24. Mai, 9. August, 20. September 2022,
18. November 2022, 26. Januar 2023 und 14. November 2023

Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Grundversorgung und Ersatzversorgung sowie zur Rückliefervergütung

A.	Hintergrund	1
B.	Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife und sonstige Massnahmen zur Liquiditätssicherung bei Netzbetreibern sowie zur Entlastung der Endverbraucher in der Grundversorgung	2
C.	Grundversorgung und Ersatzversorgung	5
D.	Rückliefervergütung	10
E.	Anhang: Konkordanztafel	13

A. Hintergrund

Aufgrund der auf den europäischen Märkten seit der zweiten Hälfte 2021 teilweise markant gestiegenen Energiepreise wurden dem Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) zahlreiche Anfragen zu möglichen stromversorgungs- und energierechtlichen Folgen dieser Preisentwicklung gestellt.

Im Vordergrund standen dabei Fragen im Zusammenhang mit der unterjährigen Anpassung von Elektrizitätstarifen, der Ersatzversorgung von Grossverbrauchern auf dem freien Markt, die über keinen Lieferanten (mehr) verfügen, mit der Höhe der sogenannten Rückliefervergütung für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#); SR 730.0) sowie Fragen im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Rückkehr in die Grundversorgung.

Die erhaltenen Anfragen fasst das FS ElCom in der vorliegenden Mitteilung in Form von Fragen und Antworten laufend zusammen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom ist nicht an diese Ausführungen gebunden.

B. Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife und sonstige Massnahmen zur Liquiditätssicherung bei Netzbetreibern sowie zur Entlastung der Endverbraucher in der Grundversorgung

1. Dürfen bereits publizierte Elektrizitätstarife wegen gestiegener Beschaffungskosten nachträglich angepasst werden?

Nein. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ([StromVG](#); SR 734.7) sind die Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr fest und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen. Artikel 10 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 ([StromVV](#); SR 734.71) verpflichtet die Netzbetreiber, die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für das darauf folgende Tarifjahr bis spätestens am 31. August zu veröffentlichen.

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können dem Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Auch aufgrund dieses Wechselprozesses ist es wichtig, dass die Elektrizitätstarife nach ihrer Publikation nicht mehr angepasst werden. Allfällige Unterdeckungen kann der lokale Verteilnetzbetreiber über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen ausgleichen (vgl. [Weisung 2/2019 der ECom «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#), inkl. Anhang).

2. Darf der Netzbetreiber die ab dem 1. Januar 2023 geltenden Tarife bereits ab dem letzten Ablesedatum im Jahr 2022 anwenden? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Nein. Die Tarife gelten nur für das jeweilige Tarifjahr. Ein ab dem 1. Januar 2023 geltender Tarif darf damit erst für den Verbrauch ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden. Der Ablesezeitpunkt hat auf die Frage, welcher Tarif anwendbar ist, keinen Einfluss.

3. Darf der Netzbetreiber einen Teil des Jahresverbrauchs schätzen oder hochrechnen?

Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Ja, sofern keine Smart Meter installiert sind. Der Ablesetermin fällt in der Regel nicht mit dem Ende des Tarifjahres zusammen. Der Netzbetreiber darf daher den Verbrauch für den fehlenden Zeitraum schätzen oder hochrechnen.

4. Gibt es Vorgaben, wie der Netzbetreiber den Jahresverbrauch schätzen oder hochrechnen muss? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Die Schätzung oder Hochrechnung muss der Netzbetreiber nachvollziehbar und gestützt auf sachliche Kriterien vornehmen. Der Netzbetreiber muss der ECom auf Nachfrage hin sein Vorgehen darlegen können.

5. Darf der Netzbetreiber die Schlussrechnung für das Jahr 2022 z.B. auf Grundlage des abgelesenen Jahresverbrauchs für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 mit dem Tarif 2022 berechnen? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Ja, sofern keine Smart Meter installiert sind. Der Ablesetermin fällt in der Regel nicht mit dem Ende des Tarifjahres zusammen. Der Netzbetreiber darf daher den Verbrauch für den fehlenden Zeitraum schätzen oder hochrechnen (vgl. Frage 3). Indem er den abgelesenen Jahresverbrauch vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 verwendet, nimmt er eine vereinfachte Schätzung des Jahresverbrauchs 2022 vor. Er geht bei dieser Schätzung davon aus, dass der Jahresverbrauch eines Endverbrauchers in der Regel etwa gleichbleibt.

Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Ein Tarif ist daher für einen Jahresverbrauch (Verbrauch über 12 Monate) anzuwenden.

6. Mein Jahresverbrauch weicht erheblich vom Vorjahresverbrauch ab. Darf der Netzbetreiber trotzdem den Jahresverbrauch anhand des Vorjahresverbrauchs schätzen?

Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Nehmen Sie diesfalls Kontakt mit dem Netzbetreiber auf. Die Schätzung oder Hochrechnung muss der Netzbetreiber gestützt auf sachlichen Kriterien vornehmen (vgl. Frage 4). Wird der Netzbetreiber über erhebliche Abweichungen informiert, muss er dies in der Schätzung soweit sachlich gerechtfertigt berücksichtigen. Allenfalls kann mit dem Netzbetreiber auch eine Zwischenablesung (durch den Endverbraucher oder den Netzbetreiber) vereinbart werden.

7. Was kann ein Netzbetreiber tun, um allfällige Liquiditätsengpässe zu vermeiden?

Eingefügt mit Update vom 15. März 2022

Aufgrund der aktuellen Elektrizitätspreise am Markt kann es vorkommen, dass die Elektrizitätstarife 2022 die tatsächlichen Beschaffungskosten eines Netzbetreibers nicht abdecken. Der Netzbetreiber muss deshalb unter Umständen erhebliche Summen vorschliessen. Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass ein Netzbetreiber nicht über die dafür notwendigen liquiden Mittel verfügt, sollte er frühzeitig mit seinen Gremien bzw. der Eigentümerschaft und/oder externen Geldgebern Gespräche über eine mögliche Überbrückungsfinanzierung führen.

Gemäss [Weisung 2/2019 der EICom «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#) (inkl. Anhang) darf ein Netzbetreiber diejenigen Ist-Kosten, welche nicht bereits in die Tarife 2022 eingerechnet wurden, über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden verteilen. Diese Unterdeckungen dürfen verzinst werden.

Im regulierten Bereich schätzt die EICom somit die Bonität von Netzbetreibern auch in der derzeitigen Marktsituation als sehr gut ein, weshalb eine Zwischenfinanzierung zu vernünftigen Konditionen möglich sein sollte.

8. Welche Möglichkeiten hat ein Netzbetreiber oder eine Gemeinde für eine Entlastung der Endverbraucher? Eingefügt mit Update vom 18. November 2022

Entlastungen können entweder über eine *Anpassung des Netznutzungstarifs bis Ende Jahr* oder über eine *Kostenübernahme durch die Gemeinde oder den Netzbetreiber* erfolgen. Nicht zulässig ist eine Anpassung des bereits publizierten Energietarifs. Wichtig ist, dass alle Endverbraucher gleichermassen entlastet werden.

Bei solchen Entlastungen ist weiter die [Weisung 1/2014 der EICom «Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung» vom 11. März 2014](#) zu beachten. Rabatte sind auf der Rechnung an den Endverbraucher transparent auszuweisen. Rabatte dürfen nur eingesetzt und als solche bezeichnet werden, wenn sie tatsächlich zu einer Entlastung der Endverbraucher führen – dies z. B. durch eine Bezuschussung durch die Gemeinde oder durch eine Finanzierung der Rabatte durch Gewinnreserven des Netzbetreibers. Hingegen liegen keine Rabatte vor, wenn Entlastungen mit dem Ziel eingesetzt werden, die Kosten lediglich in die nächste Tarifperiode zu verschieben.

Nachfolgend einige Möglichkeiten, welche das FS EICom als machbar beurteilt:

- *Aufbau Unterdeckungen Netz*: Eine Entlastung des Netznutzungsentgelts 2023 durch Aufbau von Unterdeckungen zum Zwecke der Tarifglättung mit Kompensation in den Folgejahren ist grundsätzlich möglich, sollte aber so kommuniziert werden. Im Sinne eines effizienten Netzbetriebs sollten solche Unterdeckungen nicht verzinst werden. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- *Abbau von Überdeckungen Netz*: Eine Entlastung des Netznutzungsentgelts 2023 ist durch einen vorgezogenen Abbau von Überdeckungen Netz möglich. Beim Abbau von Überdeckungen

ist es nicht zulässig von «Gutschrift» oder «Rabatt» zu sprechen. Überdeckungen resultieren aus zu hohen Entgelten in der Vergangenheit und sind den Endverbrauchern zwingend zurück zu erstatten. Es handelt sich nicht um ein Geschenk. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.

- *Finanzierung aus dem Gewinn des Netzbetreibers*: Eine Entlastung kann auch durch eine Finanzierung von Rabatten aus den Gewinnreserven des Netzbetreibers erfolgen. Entweder kann damit der Netznutzungstarif nach unten angepasst und der angepasste Netznutzungstarif bis Ende Jahr publiziert werden. Oder der Netzbetreiber weist den Rabatt in der Stromrechnung separat und transparent aus (z.B. «Beitrag Netzbetreiber»).
- *Kostenübernahme Gemeinde*: Eine Entlastung kann erfolgen, indem die Gemeinde Netzkosten in einer bestimmten Höhe übernimmt. Der Netznutzungstarif könnte damit um die entsprechenden Kosten in Rp./kWh reduziert werden. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- *Verzicht auf Abgabe durch Gemeinde*: Eine Entlastung kann auch über einen Verzicht auf Abgaben durch die Gemeinde erfolgen. Voraussetzung dazu ist das Vorliegen einer genügenden (kommunalen) gesetzlichen Grundlage. Für die Beurteilung, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die EICom nicht zuständig.
- *Entrichtung eines Beitrags durch die Gemeinde*: Eine Entlastung kann auch über eine separate finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen. Vorausgesetzt ist auch hier eine entsprechende (kommunale) gesetzliche Grundlage. Für die Beurteilung, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die EICom nicht zuständig. Die finanzielle Unterstützung ist in der Stromrechnung separat und transparent auszuweisen (z.B. «Beitrag Gemeinde»).
- Bei Zahlungsschwierigkeiten von Endverbrauchern besteht wie immer die Möglichkeit, Zahlungsfristen zu verlängern oder Stundungsabreden zu vereinbaren.

9. Sind die Kosten für die Vergütung von «Negawatts», die als Massnahme zur Senkung des Stromverbrauchs vorgesehen ist, anrechenbar? Eingefügt mit Update vom 18. November 2022

Nein, mangels einer gesetzlichen Grundlage und aus den übrigen nachfolgend dargelegten Gründen sind die Kosten für die Vergütung von «Negawatts» nicht anrechenbar.

Erstens sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, die Endverbraucher in der Grundversorgung zu angemessenen Tarifen zu beliefern. Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 6 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 StromVV; [Weisung 2/2018 der EICom «Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträgen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung»](#) vom 10. April 2018 und 14. Mai 2019).

Zweitens sieht die Stromversorgungsgesetzgebung zwar eine Vergütung des Verteilnetzbetreibers für seine Nutzung eines intelligenten Steuer- und Regelsystems vor (Art. 17b und 17c StromVG i.V.m. Art. 8c und 8d StromVV), doch ist diese Regelung **auf den Netzbetrieb beschränkt**. Gemäss Artikel 17b Absatz 1 StromVG sind intelligente Regel- und Steuerungssysteme nämlich Anlagen, die es ermöglichen, aus der Ferne auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Elektrizität einzuwirken, insbesondere **zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Gewährleistung eines stabilen Netzbetriebs**. Darüber hinaus präzisiert Absatz 1 von Artikel 8c StromVV mit dem Titel «Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb» ein solches System als «ein Steuer- und Regelsystem **für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb**». Aus diesen Bestimmungen ist abzuleiten, dass ein solches System nur im Rahmen des Netzbetriebs und nicht für den Energiehandel eingesetzt werden kann.

Drittens hat der Ständerat im Rahmen des Mantelerlasses, der derzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert wird, einen neuen Absatz 4^{bis} zu Artikel 6 StromVG verabschiedet (für die Debatte folgen Sie bitte dem folgenden [Link](#); [Fahne](#)). Dieser lautet nach aktuellem Stand: «Die Betreiber der Verteilnetze können den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen für die Energielieferung einen Tarifbestandteil anbieten, in den zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent eingerechnet sind.

Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen». Diese gesetzliche Bestimmung ist allerdings nicht endgültig und kann vom Nationalrat noch geändert werden. Darüber hinaus bietet Artikel 6 Absatz 4^{bis} StromVG in seiner aktuellen Fassung keine Lösung für die aufgeworfene Frage. Möglicherweise ist jedoch eine Änderung dieses Gesetzestextes im Sinne der Forderung nach Anrechenbarkeit der Kosten für die Vergütung von «Negawatts» im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens denkbar.

Viertens ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 23a StromVG, der gemeinhin als «Regulatory Sandbox» bezeichnet wird, am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Absatz 1 dieser Gesetzesbestimmung sieht vor, dass «*das UVEK Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen kann, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln*». Wir fragen uns, ob es unter diesem Titel möglich ist, von dem Grundsatz abzuweichen, dass die Tarife kostenorientiert berechnet werden. Darüber hinaus ist der Umfang jedoch begrenzt und setzt eine Genehmigung des UVEK voraus.

Fünftens und *letztens* könnten «Negawatts» mit einer Abgabe und Leistung an das Gemeinwesen vergütet werden, die auf einer kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlage beruht. In einigen Fällen wurden Energiesparrabatte in dieser Form gewährt. Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b StromVG ist die EICom nicht befugt, die Höhe der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu überprüfen. Sie prüft jedoch, ob eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Abgabe oder Leistung vorhanden ist und ob die Abgabe oder Leistung gemäss dieser Rechtsgrundlage festgelegt wurde. Die EICom prüft jedoch nicht, ob die Rechtsgrundlage ausreichend ist (vgl. [Mitteilung betreffend Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen vom 17. Februar 2011](#), Ziff. 3, S. 3). Diese Kosten sind diesfalls gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 StromVG Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

C. Grundversorgung und Ersatzversorgung

10. Welche Folgen hat es für die Endverbraucher in der Grundversorgung, wenn der lokale Verteilnetzbetreiber den Elektrizitätsbedarf in seinem Versorgungsgebiet für das nächste Tarifjahr noch nicht vollständig abdecken konnte, insbesondere weil aufgrund der aktuellen Marktsituation keine Elektrizitätslieferverträge abgeschlossen werden können?

Eingefügt mit Update vom 20. September 2022

Ausgehend von der Annahme, dass Strom physikalisch verfügbar ist, hat der lokale Verteilnetzbetreiber – neben der Möglichkeit, noch bis Ende des laufenden Tarifjahres längerfristige Verträge abzuschliessen – grundsätzlich auch die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschaffung am Spotmarkt. Sollte auch der Spotmarkt nicht mehr schliessen, würde in einem ersten Schritt die vom Bundesrat vorgesehene Gas- oder Wasserkraftreserve zum Einsatz kommen, um allfällige Fehlmengen auszugleichen. Die Eckwerte der Wasserkraftreserve hat die EICom in einer Weisung publiziert ([Weisung 4/2022 der EICom «Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im hydrologischen Jahr 2022/2023»](#) vom 23. August 2022). Sollte sich hingegen abzeichnen, dass der Markt dauerhaft unausgeglichen ist, wird der Bundesrat je nach Ausgangslage darüber zu befinden haben, ob eine schwere Mangellage vorliegt und Interventionsmassnahmen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 ([LVG](#); SR 531) zu ergreifen sind.

11. Im Jahr 2022 fielen aussergewöhnlich wenig Niederschläge, was zu einer geringeren Produktion aus Wasserkraft und zu einem nicht vorhersehbaren Defizit an Herkunftsnachweisen (HKN) Wasserkraft Schweiz für das Jahr 2022 führt. Darf der Verteilnetzbetreiber das Defizit mit HKN aus dem In- oder Ausland oder mit Ersatznachweisen decken?

Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Sind für das Jahr 2022 keine Schweizer HKN Wasserkraft mehr vorhanden, wird die Lieferung unmöglich. Die Endverbraucher in der Grundversorgung haben einen Anspruch auf Belieferung mit Strom in der gewünschten Qualität. Der Verteilnetzbetreiber muss daher ausnahmsweise ein Ersatzprodukt liefern. Der Preis für das Ersatzprodukt muss sich im Rahmen des publizierten Tarifs halten und darf sich

auf das Produkt nicht tariferhöhend auswirken, zumal Endverbraucher bei einer allfälligen Produktwahl auch ihre maximale Zahlungsbereitschaft für eine besondere Stromqualität berücksichtigt hatten. Sind die Ersatzprodukte günstiger, ist die Differenz über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen auszugleichen. Die Endverbraucher müssen über die ausnahmsweise nachträgliche Anpassung der Produktqualität informiert werden.

12. Ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, HKN aus Schweizer Wasserkraft zu hohen Preisen zu beschaffen, um sein Produkteversprechen gegenüber den Endverbrauchern zu erfüllen?

Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Nein. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, ihre Endverbraucher zu angemessenen Tarifen zu beliefern. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Endverbraucher mit einer allfälligen Produktwahl auch seine maximale Zahlungsbereitschaft für eine bestimmte Stromqualität zum Ausdruck gebracht hat. Nicht in jedem Fall wäre der Endverbraucher bereit, alleine für die Qualität einen deutlich höheren Preis zu zahlen. Das FS ECom geht daher prima vista davon aus, dass HKN-Preise, welche erheblich höher liegen als der publizierte Tarif für das entsprechende Produkt, in der Grundversorgung im Umfang der Mehrkosten nicht anrechenbar sein dürften, sofern der Verteilnetzbetreiber mit der Tarifpublikation nicht auf die möglichen Mehrkosten hingewiesen hat. Es besteht die Möglichkeit, alternative HKN aus dem In- oder Ausland oder Ersatznachweise zu verwenden. In diesem Fall müssen die Endverbraucher über die ausnahmsweise nachträgliche Anpassung der Produktqualität informiert werden.

Die Belieferung von Marktkunden richtet sich nach Vertragsrecht. Die ECom ist hierfür nicht zuständig. Für Fragen zur Stromkennzeichnung ist das Bundesamt für Energie BFE zuständig.

13. Fällt ein freier Endverbraucher, der bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten wählt oder dessen Lieferant ausfällt, zurück in die Grundversorgung?

Nein. Es gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei». Dieser stützt sich auf Artikel 11 Absatz 2 letzter Satz StromVV, wonach die Lieferpflicht des lokalen Verteilnetzbetreibers nach Artikel 6 StromVG mit Ausübung des Anspruches auf Netzzugang endgültig entfällt. Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist daher nicht möglich.

14. Hat ein Endverbraucher nach einem Wechsel der Firma oder nach einer Umstrukturierung wieder Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung?

Der Grundsatz «einmal frei, immer frei» gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der freie Grossverbraucher lediglich seine Gesellschaftsform und/oder seinen Firmennamen ändert. Sonstige Sachverhalte, zum Beispiel Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen, sind im konkreten Einzelfall zu beurteilen.¹

Die ECom hat sich in einer [Verfügung 233-00095 vom 18. Oktober 2022](#) erstmals zum erneuten Anspruch auf Grundversorgung geäußert. Die ECom hielt darin im Wesentlichen fest, dass der Grundsatz «einmal frei, immer frei» gemäss Artikel 11 Absatz 2 letzter Satz StromVV weiterhin gilt, wenn dieselbe Verbrauchsstätte bereits vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht hat und nach einer Unternehmensübernahme unverändert weiterbesteht. Sie hat daher keinen Anspruch mehr auf Grundversorgung. Im konkreten Fall lag eine Absorptionsfusion mit Übernahme aller Rechte und Pflichten vor. Die ECom kam deshalb zum Schluss, dass der Netzzugang für die betreffenden Verbrauchsstätten auf das übernehmende Unternehmen übergegangen ist.

¹ Vgl. [Präsentation der Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2022](#), Folien 49–58. Siehe dazu auch Ziffer 11 der [Mitteilung «Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel \(Markteintritt\)» vom 5. September 2013](#): Der Netzzugang wird für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht. Wird ein Betrieb verkauft und handelt es sich um eine neue Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit), kann das Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt erneut ausgeübt werden.

15. Kehrt ein Endverbraucher auf dem freien Markt in die Grundversorgung zurück, wenn er an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Artikel 18 Absatz 1 EnG teilnimmt? Eingefügt mit Update vom 24. Mai 2022

Eine Rückkehr eines Endverbrauchers in die Grundversorgung ist ausgeschlossen (vgl. Frage 13).

Nach Artikel 18 Absatz 1 EnG ist ein ZEV wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Stromversorgungs- und energierechtlich treten somit der ZEV und nicht die am ZEV teilnehmenden Endverbraucher eigenständig auf. Ein ZEV (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) stellt daher grundsätzlich eine neue Verbrauchsstätte im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 StromVV dar und hat Anspruch auf Grundversorgung. Nach Artikel 11 Absatz 2^{bis} StromVV, der am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ist die Lieferpflicht des Netzbetreibers gegenüber dem ZEV nicht ausgeschlossen, wenn am ZEV eine Verbrauchsstätte teilnimmt, für die zuvor bereits einmal das Recht auf Netzzugang ausgeübt wurde. Beansprucht der ZEV eine Strombelieferung in der Grundversorgung, so kann der Anspruch auf Netzzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Teilnahme am ZEV wieder ausgeübt werden. Die Karenzfrist von sieben Jahren gilt hingegen nicht für Verbrauchsstätten, die sich vor der Teilnahme am ZEV in der Grundversorgung befanden.

Erfolgt die Teilnahme an einem ZEV einzig zum Zwecke einer «Rückkehr» in die Grundversorgung, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Vorgehen rechtsmissbräuchlich ist. Ist die Gründung des ZEV als rechtsmissbräuchlich einzustufen, kommt der ZEV in der angedachten Form nicht zustande und insbesondere die in Artikel 18 Absatz 1 EnG vorgesehenen Rechtsfolgen entfalten sich nicht. Die einzelnen Endverbraucher bleiben somit weiterhin unverändert bestehen, einschliesslich einem allfälligen Netzzugang für die betreffenden Verbrauchsstätten.

16. Dürfen Mieter/Pächter die Teilnahme am ZEV einseitig beenden, wenn der für die Versorgung verantwortliche Grundeigentümer einen aus Sicht der Mieter/Pächter unzumutbaren Stromliefervertrag auf dem freien Markt abgeschlossen hat? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Nach Artikel 16 Absatz 5 EnV können Mieter/Pächter ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen (Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV) oder wenn der Grundeigentümer entweder die *angemessene Versorgung mit Elektrizität* nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1-3 nicht einhält (Art. 16 Abs. 5 Bst. b EnV).

Steigen aufgrund hoher Marktpreise die Kosten für den externen Marktbezug stark an, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass keine angemessene Versorgung mehr bestehen würde. Allein der Umstand, dass der Elektrizitätspreis innerhalb des ZEV höher ist als ein allfälliger Bezug beim Netzbetreiber, stellt keinen Fall einer nicht angemessenen Versorgung dar (vgl. [Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, Totalrevision der Energieverordnung, Erläuternder Bericht, Februar 2017](#), S. 16).

Sofern der Grundeigentümer vom vereinbarten externen Stromprodukt (Art. 16 Abs. 4 Bst. c EnV) abgewichen ist und somit möglicherweise eine Vertragsverletzung vorliegt, wäre diese vertragsrechtlich zu beurteilen.

17. Woher bezieht der freie Endverbraucher ohne Lieferanten die Elektrizität?

Beim Fehlen eines Lieferanten bezieht der Endverbraucher die Elektrizität nach wie vor physikalisch aus dem lokalen Verteilnetz. In diesem Zusammenhang wird häufig von Ersatzversorgung gesprochen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE geht in seinem am 3. Oktober 2022 verabschiedeten Branchendokument «Handbuch Ersatzversorgung (EV – CH 2022)» von einer Pflicht des Verteilnetzbetreibers aus, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen. Im Abschnitt 1.3 des Handbuchs ist festgehalten, dass das Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE-CH 2018, Abschnitt 1.1) davon ausgehe, dass freie Endverbraucher ohne Lieferanten bereits heute ohne geltende gesetzliche Grundlage einen Anspruch auf Ersatzversorgung vom zuständigen Verteilnetzbetreiber haben. Laut dem Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH

2021, Abschnitt 6.7) sei der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung sicherzustellen. Die Aufgabe falle dem Verteilnetzbetreiber in seiner Rolle als Ersatzversorger zu (Lieferant gemäss Branchendokument des VSE zum standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz «[SDAT – CH 2022, Teil: Wechselprozesse](#)»). Abschnitt 1.2.4 des besagten Dokuments zeigt den Prozess auf, wenn ein Endverbraucher in die Ersatzversorgung fällt.

Die Beurteilung, ob tatsächlich eine Pflicht zur Ersatz- bzw. Notversorgung besteht und wie die Rahmenbedingungen aussehen, entzieht sich der Zuständigkeit der ECom (vgl. dazu Fragen 18 und 23).

18. Wo ist die Ersatzversorgung geregelt?

In der Schweiz ist derzeit die Ersatzversorgung nicht explizit geregelt. Der ursprüngliche bundesrätliche [Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien \(Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, E-StromVG\)](#)² sah in Artikel 7 folgende Regelung vor:

«Wählt ein Endverbraucher bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Grundversorgungstarife gebunden.»

Die ECom hätte gemäss dem Entwurf über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung entschieden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c E-StromVG).

An der Herbstsession 2022 hat der Ständerat diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen (vgl. [Geschäft 21.047, Fahne S1](#)). Der Entwurf befindet sich nach wie vor in den parlamentarischen Beratungen.

Das FS ECom empfiehlt den Endverbrauchern, welche in den Markt gewechselt haben und somit nicht mehr in der Grundversorgung beliefert werden, für den Fall, dass sie keinen Elektrizitätslieferanten (mehr) haben, die Ersatzversorgung (namentlich Beginn, Preis und Ende) mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber vertraglich zu regeln.

Der VSE hat diese Empfehlung in Abschnitt 3(1) des Branchendokuments «Handbuch Ersatzversorgung (EV – CH 2022)» übernommen (vgl. soeben Frage 17).

19. Wie hoch ist der für die Elektrizität in der Ersatzversorgung geschuldete Preis?

Die Vorgaben zur Lieferpflicht und Tarifgestaltung sowie das Kriterium, dass die Elektrizitätstarife für ein Jahr fest sind, gelten gemäss Artikel 6 StromVG lediglich für grundversorgte Endverbraucher (vgl. in diesem Zusammenhang auch Frage 23). Der lokale Verteilnetzbetreiber hat die Ersatzversorgung mit dem freien Endverbraucher entsprechend vertraglich zu regeln.

Das «Handbuch Ersatzversorgung (EV – CH 2022)» macht in Abschnitt 2.5 mögliche Vorschläge zur Preisbildung und verweist in Abschnitt 2.5(2) bezüglich Handhabung der Beschaffungskosten auf die Durchschnittspreismethode der ECom (vgl. dazu sogleich Frage 20).

Dem lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen steht es frei, dem Endverbraucher ein Marktangebot zu unterbreiten. Dies darf jedoch (über die Durchschnittspreismethode hinaus) nicht zu Lasten der grundversorgten Endverbraucher gehen. Zu beachten sind im Übrigen auch die Entflechtungsregeln nach Artikel 10 StromVG.

² Entwurf der Botschaft abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/67174.pdf> (besucht am 01.11.2021; nachfolgend: Botschaft Mantelerlass).

20. Fließen die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung in die Durchschnittspreismethode ein?

Vorbehältlich Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG (vgl. [Mitteilung «Tarifgestaltung für feste Endverbraucher, Strategie Stromnetze: anrechenbare Energiekosten nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG» vom 9. April 2019](#) sowie Artikel 31k StromVV, der am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist) hat der lokale Verteilnetzbetreiber die Kosten des gesamten Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen zu verteilen (vgl. Art. 6 Abs. 5 StromVG; sog. Durchschnittspreismethode [DPM]; vgl. [Mitteilung «Zuordnung der Kosten des Energieportfolios eines Verteilnetzbetreibers auf die Endverbraucher in Grundversorgung» vom 22. Dezember 2016](#)).

Bezüglich der DPM bedeutet dies, dass die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung ebenfalls in die DPM einfließen.

21. Dürfen die Verteilnetzbetreiber die publizierten Preise für die Ersatzversorgung aufgrund des unerwarteten Anstiegs der Elektrizitätspreise unterjährig anpassen?

Das StromVG regelt wie erwähnt die Ersatzversorgung nicht (vgl. Frage 18). Es finden sich daher im StromVG weder eine Publikationspflicht für Preise in der Ersatzversorgung noch Vorgaben zur unterjährigen Anpassung von Ersatzversorgungspreisen. Falls der lokale Verteilnetzbetreiber Preise für die Ersatzversorgung publiziert hat, richtet sich deren Anpassung grundsätzlich nach Vertrag oder Reglement.

22. Der ersatzversorgte Endverbraucher konnte unterdessen einen Liefervertrag abschliessen. Wann muss ihn der lokale Verteilnetzbetreiber aus der Ersatzversorgung entlassen?

Das StromVG enthält keine Regelung zur Ersatzversorgung. Das Branchendokument [SDAT – CH 2022, Teil: «SDAT-CH Wechselprozesse»](#) erachtet zehn Arbeitstage als Vorlauf für die aus dem Datenaustausch resultierenden Änderungen in den Zuordnungen von Rollen zu Messpunkten als ausreichend (vgl. Abschn. 1.1.5 des Branchendokuments).

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach diese Frist der Stromversorgungsgesetzgebung widersprechen würde. Die Ersatzversorgung ist ein Ausnahmezustand, der raschestmöglich aufzuheben ist. Eine kurze «Kündigungsfrist» für die Ersatzversorgung ist auch im Lichte von Artikel 1 Absatz 1 StromVG, wonach das StromVG die Schaffung der Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt bezweckt, sowie von Artikel 13 Absatz 1 StromVG, wonach die Verteilnetzbetreiber verpflichtet sind, Dritten den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren, zu begrüssen. Allfällige längere Fristen sind im Einzelfall zu beurteilen.

23. Wer ist für die Beurteilung der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zuständig?

Die ECom ist nicht zuständig, die Höhe der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zu überprüfen. Einzig die Überprüfung der korrekten Anwendung der DPM sowie der korrekten Berechnung der Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der ECom (vgl. vorne Fragen 19 und 20).

24. Werden die grundversorgten Endverbraucher an den Gewinnen und Verlusten aus der Ersatzversorgung beteiligt? Eingefügt mit Update vom 20. September 2022

Die Erlöse des Verteilnetzbetreibers aus der Ersatzversorgung entziehen sich wie jene aus der Marktversorgung einer Kontrolle durch die ECom (vgl. vorne Frage 23). Die grundversorgten Endverbraucher müssen folglich auch nicht an den Erlösen aus der Ersatzversorgung beteiligt werden. Gleichermassen müssen sie aber auch keine Verluste tragen, die allenfalls in der Ersatzversorgung entstehen.

D. Rückliefervergütung

25. Werden die Rückliefervergütungen für die Produzenten aufgrund der steigenden Grosshandelspreise nun auch steigen?

Die Rückliefervergütung richtet sich nach den Kosten des Verteilnetzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen (Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [[EnV](#); SR 730.01])³. Wenn der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten teurer wird, dürfte die Rückliefervergütung steigen.

Bei Streitigkeiten über die anfängliche Festlegung der Rückliefervergütung entscheidet gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG die ECom. Bei bereits vereinbarten Rückliefervergütungen siehe sogleich Frage 26.

26. Darf ein Produzent im System der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 EnG seine Elektrizität auch einem Drittabnehmer verkaufen? Gibt es diesbezüglich eine Unterscheidung nach Anlagenleistung? Eingefügt mit Update vom 18. November 2022

Der Netzbetreiber hat in seinem Netzgebiet die ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG). Es handelt sich jedoch nur um eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers, nicht um ein Abnahmerecht. Die eingespeiste Energie kann grundsätzlich ganz oder teilweise auch an einen Dritten veräussert werden (vgl. [Bericht Vermarktungsmodelle für Solarstrom vom Bundesamt für Energie BFE vom 22. Dezember 2021](#)). Dass ein Prosumer die eingespeiste Energie nicht an einen Dritten veräussern darf, kann dem Energierecht nicht entnommen werden. Das Recht auf Lieferung an Dritte ist unabhängig von der Grösse der Anlage.

27. Ist es zulässig, wenn Netzbetreiber Produzenten, die ihre Elektrizität dem lokalen Netzbetreiber veräussern, für den Wechsel zu einem Drittabnehmer und zurück Kosten auferlegen? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Nein. Die Kosten, die dem Netzbetreiber entstehen, um Erzeugern, gegenüber welchen er gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 EnG zur Abnahme verpflichtet ist, den Verkauf der eingespeisten Elektrizität an Dritte zu ermöglichen, sind den Netzkosten zuzuordnen. Als solche dürfen sie in die Netznutzungstarife eingerechnet werden (sofern für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig, Art. 15 Abs. 1 StromVG). Sie dürfen den Produzenten nicht individuell in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt für die Kosten für Wechsel zurück zum lokalen Netzbetreiber.

Eine Ausnahme besteht, wenn für den Abnehmerwechsel bei vor dem 1. Januar 2018 an das Elektrizitätsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen ein intelligentes Messsystem («Smartmeter») eingebaut werden muss. Denn bei diesen Anlagen sind die Netzbetreiber nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Netzkosten Smartmeter zu installieren. Wenn Netzbetreiber bei solchen Anlagen auf Ersuchen der Produzenten Smartmeter installieren, damit diese die eingespeiste Energie an Dritte verkaufen können, dürfen sie ihnen daher die Kosten für den Smartmeter und dessen Installation in Rechnung stellen (vgl. zu diesem Spezialfall auch unten, Frage 30).

28. Innerhalb welcher Frist hat der Verteilnetzbetreiber gegebenenfalls die Rückliefervergütung anzupassen?

Die Anpassung von Rückliefervergütungen richtet sich grundsätzlich nach dem Vertrag zwischen Netzbetreiber und Produzent. Bei einer (üblichen) einseitigen jährlichen Kommunikation der Vergütung durch den Verteilnetzbetreiber ist zumindest solange von einem stillschweigenden Vertrag (Art. 6 OR) auszugehen, bis ein Produzent gegenüber dem Netzbetreiber erstmals nachweislich kundtut, dass er die Vergütung nicht akzeptiere.

³ Gemäss [Verfügung der ECom 222-00001](#) vom 11. Mai 2021 ist Artikel 12 Absatz 1 EnV gesetzeskonform.

Können sich die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung nicht einigen, ist im Einzelfall zu klären, ob diese Streitigkeit in die Zuständigkeit der ECom oder der Zivilgerichte fällt (vgl. Art. 62 Abs. 3 und 4 EnG).

Die Rückliefervergütung wird zwar in der Praxis üblicherweise mit den von den Netzbetreibern für mindestens ein Jahr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Elektrizitätstarifen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 StromVG sowie Art. 4b und Art. 10 StromVV) auf den Tarifblättern publiziert und der ECom kommuniziert. Für die vertraglich zu vereinbarende Rückliefervergütung gibt es jedoch keine entsprechende Pflicht. Falls der Netzbetreiber die Rückliefervergütung bereits publiziert und/oder der ECom gemeldet hat, steht dies einer anschliessenden Änderung des Vergütungssatzes daher nicht entgegen.

29. Wie erfolgt bei einer Veräusserung der erzeugten Elektrizität an einen Drittabnehmer die Zuordnung des Messpunkts zu den Bilanzgruppen? Eingefügt mit Update vom 26. Januar 2023

Wenn Ein- bzw. Ausspeisung nicht beim gleichen Lieferanten/Erzeuger oder in der gleichen Bilanzgruppe liegen, ist vom Verteilnetzbetreiber pro Energierichtung je ein Messpunkt zu definieren. Einem bidirektionalen Zähler werden in diesem Fall somit zwei separate Messpunkte zugeordnet (vgl. Branchenempfehlung «Metering Code Schweiz» [MC – CH 2022], Ziffer 3.2.6).

30. Dürfen die zusätzlichen Kosten für einen intelligenten Zähler mit Kommunikationsanschluss zwecks täglicher Ablesung sowie Bilanzierung für den Drittabnehmer dem Stromproduzenten verrechnet werden? Gibt es Unterschiede bei PVA <30 kVA und PVA >30 kVA?

Eingefügt mit Update vom 18. November 2022

Erzeuger, welche nach dem 1. Januar 2018 eine Erzeugungsanlage ans Elektrizitätsnetz angeschlossen haben, müssen mit einem intelligenten Messsystem («Smartmeter») ausgestattet werden (Art. 31e Abs. 2 Bst. b StromVV, in Kraft seit 1. Januar 2018). Die Betreiber der betroffenen Produktionsanlagen können somit verlangen, dass ihre Netzbetreiber eine Messung implementieren – das heisst einen oder allenfalls auch mehrere Smartmeter einsetzen –, die es ihnen ermöglicht, Drittabnehmern von Elektrizität die notwendigen Daten basierend auf 15'-Werten zu liefern. Dafür dürfen den Erzeugern keine Kosten individuell in Rechnung gestellt werden.

Die obgenannte Pflicht besteht unabhängig von der Leistung der Anlage. Die Grösse der Anlage kann aber eine Rolle für die Ausgestaltung der Messung im konkreten Fall spielen. So ist bei Produktionsanlagen >30 kVA (unabhängig von der Frage der Datenlieferung an Abnehmer) bei der Anlage selbst eine Produktionsmessung (Nettoproduktion) vorzusehen, was bei Anlagen <30 kVA grundsätzlich nur bei Einspeisung der Nettoproduktion der Fall ist (vgl. dazu [Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050» vom 3. April 2018 und 24. März 2022](#), Frage 32). Sofern eine Pflicht zur Produktionsmessung besteht und am Ort der Produktion kein Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG stattfindet, kann die Produktionsmessung direkt als Datengrundlage für Abnehmer dienen. Findet hingegen Eigenverbrauch statt oder liegt allenfalls eine andere spezifische Konstellation vor, muss gegebenenfalls (evtl. zusätzlich) die effektive Einspeisung in das Netz (Überschussmessung) mittels Smartmeterdaten gemessen werden. In solchen Fällen hat der Netzbetreiber unter Berücksichtigung aller anderen Messdaten, die zur Vornahme der rechtlich vorgeschriebenen Mess- und Abrechnungsvorgänge erforderlich sind, die effizienteste Umsetzung zu bestimmen.

Die erwähnte Pflicht des Netzbetreibers für eine Messung mittels Smartmeter gilt nicht bei Erzeugern von Produktionsanlagen, welche vor dem 1. Januar 2018 ans Elektrizitätsnetz angeschlossen worden sind. Die Betreiber dieser Anlagen müssen warten, bis der Netzbetreiber sie mit einem Smartmeter ausstattet oder auf eigene Kosten einen solchen durch den Netzbetreiber installieren lassen (vgl. [Mitteilung «Änderungen im Messwesen per 1. Juni 2019» vom 29. Mai 2019](#)).

Die betroffenen Erzeuger sind aber berechtigt, Letzteres vom Netzbetreiber zu verlangen, wenn sie bereit sind, die Kosten des Smartmeters und des Einbaus zu übernehmen. Das Stromversorgungsrecht sieht keine spezifischen Fristen für die Installation vor. Da die Netzbetreiber nach dem 1. Januar 2018

angeschlossene Anlagen mit Smartmetern auszustatten haben (vgl. Art. 31e Abs. 2 StromVV), müssen sie allerdings bereits jetzt über ein System verfügen, welches Lastgangmessungen ermöglicht. Daher ist zumindest zu fordern, dass die Installation zeitnah erfolgt. Weil schon ein solches System vorhanden sein muss, sollten den Netzbetreibern auch keine Zusatzkosten für die Messungen bei auf Kosten von Produzenten installierten Smartmetern entstehen. Deshalb sind die Betriebskosten für die Messungen bei diesen Smartmetern ebenfalls ins Netznutzungsentgelt einzurechnen und dürfen den Produzenten nicht individuell auferlegt werden. Weiterhin vom Netzbetreiber zu tragen sind auch die Messkosten von Produktionsanlagen, die vor dem 1. Januar 2018 an das Elektrizitätsnetz angeschlossen wurden, aber bereits über eine Lastgangmessung verfügen. Im Übrigen steht es dem Netzbetreiber unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes frei, im Rahmen des Smartmeter-Rollouts nach Artikel 31e Absatz 1 StromVV solche Produktionsanlagen zeitlich priorisiert mit Smartmetern auszustatten. Diesfalls handelt es sich um anrechenbare Kosten des Netzes.

31. In welchem Umfang sind im Rahmen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG die vom Verteilnetzbetreiber bezahlten Rückliefervergütungen anrechenbar? Eingefügt mit Update vom 09.08.2022

Der Verteilnetzbetreiber hat die Wahl, die anrechenbaren Rückliefervergütungen entweder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM anteilig in die Grundversorgung einzurechnen⁴ oder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG zeitlich befristet (letztmals für das Tarifjahr 2030, vgl. Art. 31k StromVV) der Grundversorgung anzulasten⁵.

Die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG erfolgt kraftwerksscharf (vgl. Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und 4c Abs. 1 StromVV sowie Erläuternder Bericht vom Juni 2018 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze [Strategie Stromnetze], Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S. 7 und 10). Gemäss Artikel 4 Absatz 3 StromVV rechnet der Verteilnetzbetreiber bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5000 MWh in Abweichung vom Gestehungskostenansatz die Beschaffungskosten, einschliesslich der Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, [EnFV](#); SR 730.03)⁶. Bei steigenden Marktpreisen kann es vorkommen, dass die tatsächlich bezahlten Rückliefervergütungen diese Maximalbeträge übersteigen. Die entsprechende Differenz bleibt aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 StromVV grundsätzlich ungedeckt.

Alternativ darf der Verteilnetzbetreiber die entsprechenden Rückliefervergütungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM einrechnen. Das bedeutet, dass die anrechenbaren Kosten auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen verteilt werden. Diesfalls kommen die Maximalbeträge nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV nicht zur Anwendung und ist stattdessen Artikel 6 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 StromVV zu beachten, wonach sich die Angemessenheit der Tarife an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen orientiert.

32. Welche Kündigungsfristen gelten, wenn ein Produzent seinen Strom statt seinem lokalen Verteilnetzbetreiber einem Drittabnehmer verkaufen möchte? Kann sich der Produzent zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 Absatz 1 EnG berufen?

Eingefügt mit Update vom 20. September 2022, aufgehoben mit Update vom 14. November 2023

Es wird auf Frage 1.6 der [Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050»](#) verwiesen.

⁴ Vgl. Frage 20.

⁵ Vgl. [Präsentation Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2022](#), Folie 6.

⁶ Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW vgl. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.

E. Anhang: Konkordanztabelle

	Mitteilung vom 7. Dezember 2021	Update vom 15. März 2022	Update vom 24. Mai 2022	Update vom 9. August 2022	Update vom 20. September 2022	Update vom 18. November 2022	Update vom 26. Januar 2023
Frage	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	-	-	-	-	-	-	2.
	-	-	-	-	-	-	3.
	-	-	-	-	-	-	4.
	-	-	-	-	-	-	5.
	-	-	-	-	-	-	6.
	-	2.	2.	2.	2.	2.	7.
	-	-	-	-	-	3.	8.
	-	-	-	-	-	4.	9.
	-	-	-	-	2a.	5.	10.
	-	-	-	-	-	-	11.
	-	-	-	-	-	-	12.
	2.	3.	3.	3.	3.	6.	13.
	3.	4.	4.	4.	4.	7.	14.
	-	-	5.	5.	5.	8.	15.
	-	-	-	-	-	-	16.
	4.	5.	6.	6.	6.	9.	17.
	5.	6.	7.	7.	7.	10.	18.
	6.	7.	8.	8.	8.	11.	19.
	7.	8.	9.	9.	9.	12.	20.
	8.	9.	10.	10.	10.	13.	21.
	9.	10.	11.	11.	11.	14.	22.
	10.	11.	12.	12.	12.	15.	23.
	-	-	-	-	12a.	16.	24.
	11.	12.	13.	13.	13.	17.	25.
	-	-	-	-	-	18.	26.
	-	-	-	-	-	-	27.
	12.	13.	14.	14.	14.	19.	28.
	-	-	-	-	-	-	29.
	-	-	-	-	-	20.	30.
	-	-	-	15.	15.	21.	31.
	-	-	-	-	16.	22.	32.